

Fachbereichsordnung Rollstuhlbasketball im DRS

Der Fachbereich Rollstuhlbasketball (FB RBB) ist ein Teilbereich des Deutschen Rollstuhl-Sportverbandes e.V. (DRS). Der DRS ist Fachverband im Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS). Der DBS ist der zuständige Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) für den Sport von Menschen mit Behinderungen. Gleichzeitig ist der DBS nationales paralympisches Komitee für Deutschland und in dieser Funktion Mitglied im International Paralympic Committee (IPC) und der International Wheelchair Basketball Federation (IWBF).

§ 1

Ziele, Aufgaben und Selbstverständnis des FB RBB

1. Der FB RBB nimmt gemäß §10 der Satzung des DRS die Belange aller Teilnehmenden am Rollstuhlbasketball in Deutschland wahr.
2. Für den FB RBB sind die Satzung und alle Verbandsordnungen des DRS verbindlich.
3. Der FB RBB ist ein kompetent geführter Rollstuhlbasketball-Fachbereich.
4. Der FB RBB hat den Anspruch eine Spitzenstellung im weltweiten Rollstuhlbasketball sowohl im Breiten- als auch im Spitzensport einzunehmen. Daran arbeitet der FB RBB ziel-, werte- und teamorientiert mit Freude und Leidenschaft, gegenseitiger Wertschätzung und Offenheit.
5. Erfolgreiches Arbeiten im Breiten- und Spitzensport, wirtschaftliche Stabilität sowie gesellschaftliche Verantwortung sind für den FB RBB untrennbar verbunden.
6. Vorbildfunktionen von erfolgreichen Spitzensportler*innen animieren viele Menschen Sport zu treiben. Die Wechselwirkung von Breiten- und Leistungssport ermöglicht die positiven gesellschaftlichen Auswirkungen des Sports.
7. Der FB RBB duldet keine Form von Ausgrenzung, Diskriminierung, Gewalt, insbesondere auch sexualisierter Gewalt und Rassismus. Der FB RBB ist tolerant und offen allen Menschen gegenüber, vollkommen unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Alter, Religion und sexueller Identität.
8. Der FB RBB setzt sich gegen jegliche Form des Dopings ein und betreibt im Breiten- und Spitzensport aktiv Dopingprävention.
9. Der FB RBB ist Wegbegleiter für Inklusion.

§ 2 Organe des FB RBB

Der FB RBB setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

1. Basketballvertreterversammlung (BVV)
2. Vorstand (VS)

Die Vorsitzenden der BVV und des VS organisieren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

§ 3 BVV

1. Die BVV ist das höchste Organ des FB RBB.
2. Die Beschlüsse der BVV sind für die Arbeit des Vorstandes bindend.
3. Die BVV wählt aus Ihren Reihen eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n für die Dauer von 4 Jahren.
4. Die / der Vorsitzende der BVV beruft jährlich eine ordentliche BVV ein und leitet diese.
5. Die BVV führt die unter §4 beschriebenen Aufgaben durch.
6. Bei Bedarf kann die BVV auch Digital durchgeführt werden.

§ 4 Aufgaben der BVV

Die Aufgaben der BVV sind:

1. Alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Festlegung der Vision, der Mission, der jährlichen Ziele und Hauptstoßrichtungen zur Erreichung dieser Ziele, die Grundausrichtung der Marke und der Festlegung der Vorstandsressorts.
2. Änderung der Fachbereichsordnung.
3. Wahlen des Fachbereichs Vorstandes, gemäß §9 auf Vorschlag des Vorstandes in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der BVV.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Entgegennahme und Billigung der Berichte des Vorstandes insbesondere der Berichte hinsichtlich der jährlichen Zielerreichung im Rahmen der Vision.
6. Festlegung von Grundsätzen, u.a. die Spielordnung und Geschäftsordnungen.
7. Festsetzung von Meldegeldern, Gebühren, Bußgeldern usw.

8. Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.

§ 5 Zusammensetzung der BVV

Jeder Verein (Sportgruppe) kann pro einer am Spielbetrieb Basketball teilnehmenden Mannschaft einen stimmberechtigten Vertreter*in entsenden. Vereine, die nicht am Spielbetrieb in den Ligen teilnehmen, aber Basketballgruppen in Ihrem Verein haben, wird auf Antrag die Stimmberechtigung von der BVV erteilt. Die Vertretung ist von den Vereinen schriftlich zu legitimieren. Fehlt die Legitimation und kann eine solche nicht auf andere Weise glaubhaft gemacht werden, so kann die Stimmberechtigung von der BVV verweigert werden.

§ 6 Einberufung und Beschlussfassung BVV

1. Die Einberufung der BVV erfolgt durch die / den Vorsitzende*n der BVV. Der DRS Vorstand, DRS-Sportwart*in, DRS Referent*in Sport und Sportkompetenzteam sowie DBS-Sportdirektor*in und Landesverbände des DBS sind zu unterrichten.
2. Der voraussichtliche Termin für die BVV ist in der BVV für das kommende Jahr festzulegen.
3. Die / der Vorsitzende der BVV kann jederzeit eine außerordentliche BVV unter Einhaltung der Fristen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereine dies verlangt.
4. Die / der Vorsitzende der BVV lädt die Vereine mindestens vier Wochen vor der BVV in Textform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zur ordentlichen BVV ein. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen BVV kann auf zwei Wochen verkürzt werden.
5. Anträge müssen der / dem Vorsitzenden der BVV spätestens 6 Wochen vor dem Termin der BVV in Textform vorliegen. Antragsberechtigt sind neben den Vereinen, der Vorstand und die Organe des DRS. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der BVV. Die Antragsfrist beträgt bei der außerordentlichen BVV eine Woche. Die BVV legt zu Beginn der Versammlung eine endgültige Tagesordnung fest.
6. Die BVV entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Fachbereichsordnung nichts anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
7. Die BVV ist beschlussfähig, wenn nach §6.4 frist- und formgerecht eingeladen wurde.

8. Beschlüsse der BVV sind bindend, sofern Sie nicht gegen Satzung und Ordnungen des
9. DRS sowie geltendes Recht verstoßen.

§7

Leitung der BVV und Protokollierung

1. Die BVV wird durch die / den Vorsitzende*n der BVV geleitet.
2. Der / dem Vorsitzenden der BVV obliegt die Wahlleitung.
3. Die Aussprachen und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der / dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen und in Textform den stimmberechtigten Vereinen, dem Vorstand, DRS Vorstand, DRS-Sportwart*in, Sportkompetenzteam, DRS Referent*in Sport, DBS-Sportdirektor*in und den Leistungssportkoordinatoren der Landesverbände des DBS binnen 14 Tagen zuzusenden.
4. Die Einspruchsfrist gegen das Protokoll beträgt 14 Tage. Im Anschluss gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht in der Fachbereichsordnung der BVV zugeordnet sind. Der Vorstand vertritt den Fachbereich Rollstuhlbasketball nach innen und außen. Er trifft alle Entscheidungen im operativen Bereich und setzt die von der BVV beschlossenen Grundsätze (Vision, Mission, Ziele und Hauptstoßrichtungen) um. Ihm obliegt die Organisation des gesamten Vorstandsbereichs, er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und steuert dessen Umsetzung durch die Etablierung eines Controlling-Prozesses.
2. Die / der Vorsitzende unterstützt die / den Vorsitzenden der BVV bei seinen Aufgaben, insbesondere der Vorbereitung und Durchführung der BVV.
3. Die / der Vorsitzende hat die Funktion der Fachbereichsleitung inne.
4. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich in den Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Haushaltsentscheidungen und der jährlichen von BVV und Vorstand beschlossenen Anweisungen.

5. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren. Für besondere Aufgabenbereiche kann der Vorstand Arbeitsgruppen bestimmen und diese personell besetzen.

§9 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes sowie Besetzung der Teilbereiche

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
2. Leiter*innen Geschäftsbereich Talententwicklung
3. Leiter*innen Geschäftsbereich Sport
4. Leiter*innen Geschäftsbereich Finanzen & Strategie
5. Leiter*innen Geschäftsbereich Marketing, Kommunikation & Events

Die / der Vorsitzende sowie die Leitungen der Geschäftsbereiche werden für die Dauer von vier Jahren durch die BVV gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine geeignete Nachfolge kommissarisch für die laufende Amtszeit berufen.

Die Leiter*innen der Geschäftsbereiche schlagen dem Vorstand die Leiter*innen der Geschäftsteilbereiche zur Besetzung vor. Der Vorstand entscheidet über die jeweilige Besetzung oder die Beendigung einer Tätigkeit. Über weitere Besetzungen oder Beendigungen von Tätigkeiten unterhalb der Teilbereichsleitungen entscheidet das jeweils zuständige Vorstandsmitglied im Rahmen des Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes und der sonstigen Regelungen eigenverantwortlich. Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

Auf Beschluss des Vorstandes können die Teilbereiche verändert, ergänzt oder anders zugeordnet werden.

§10 Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstandes

1. Der / die Vorsitzende ist der Fachbereichsvorsitzende gemäß §6 d und §10 Nr. 6 und 7 der Satzung des DRS.
2. Der / die Vorsitzende obliegt die Leitung des Vorstandes. Er / Sie koordiniert und steuert die gesamte Arbeit des Vorstandes. Die / der Vorsitzende vertritt den FB RBB auf Sitzungen des DRS und DBS, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung oder ein anderes von der / dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.
3. Die / der Vorsitzende berichtet vierteljährlich an die / den Vorsitzende*n der BVV.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Bericht über das vorausgegangene Jahr zu erstellen und durch die / den Vorsitzende*n den Vereinen 14 Tage vor der BVV zukommen zu lassen.
5. Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied als Stellvertreter*in der / des Vorsitzenden.

§11

Beschlussfassung des Vorstandes und Teilnahme des DRS an den Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und binnen 14 Tagen in Textform dem Vorstand, dem DRS Vorstand, DRS-Sportwart*in, dem Sportkompetenzteam und dem Referent*in Sport im DRS zuzusenden.
2. In dringenden Fällen können Beschlüsse von der / dem Vorsitzenden auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Diese müssen in der nächsten Vorstandssitzung protokolliert werden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind bindend, sofern Sie nicht gegen Satzung und Ordnungen des DRS sowie geltendes Recht verstoßen.
4. DRS Referent*in Sport oder eine von Ihm entsendete Vertretung können als ständige Gäste an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§12

Durchführung der Vorstandsarbeit

Der Vorstand beschließt zur zielorientierten und reibungslosen Vorstandsarbeit Vorstandsrichtlinien.

§ 13 Bundesligaversammlung (BLV)

Die Bundesligaversammlung setzt sich aus Vertretungen der 1. und 2. Rollstuhlbasketballbundesligen (RBBL/RBBL 2), mit Stichtag 01. Juni des laufenden Jahres, zusammen. Die BLV gibt sich eine eigene Bundesliga-Geschäftsversammlungsordnung. Die in der BLV gefassten Beschlüsse sind ausschließlich für den Spielbetrieb in der RBBL/RBBL 2 bindend.

§ 14 Digitale Zusammenkünfte und Beschlussfassungen

Die BVV, Vorstandssitzungen, Bundesligaversammlungen und Staffeltage werden grundsätzlich in Form von Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Soweit es die Umstände erfordern, können sie jedoch auch in digitaler Form oder hybrid stattfinden.

Entsprechendes gilt für alle Beschlussfassungen.

Wird wegen Eilbedürftigkeit eine kurzfristige Änderung einer geplanten Präsenzzusammenkunft in eine digitale Zusammenkunft notwendig, kann der jeweilige Vorsitzende darüber allein entscheiden. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand, bei der BVV im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der BVV, bei der Bundesligaversammlung der Leiter des Geschäftsbereichs 2 Sport.

Im Falle einer Änderung einer Präsenzveranstaltung in eine digitale oder hybride Zusammenkunft sind die Mitglieder schnellstmöglich zu informieren.

Die Beschlussfassung über Änderungen der Fachbereichsordnung gemäß §4 Fachbereichsordnung ist in digitaler oder hybrider Form nur in Ausnahmefällen bei

begründeter Notwendigkeit und nur aufgrund eines vorherigen Vorstandsbeschlusses (in Präsenz oder digital) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der BVV zulässig.

§ 15 Auslegungsfragen

Bei Auslegungsfragen hinsichtlich der Fachbereichsordnung entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung und Ihre Änderungen treten mit Ihrer Annahme durch die BVV am 13.08.2022 in Kraft.

Erstellt:

BVV 16.06.1990 mit Änderungen BVV 20.02.1994 | 14.02.1998 | 16.06.2002 | 13.08.2022